Zertifizierungsverfahren

nach

DIN EN ISO 9001, DIN ISO 45001, DIN EN ISO 14001, DIN EN ISO 50001

Inhalt

2.1	Vorbereitung des zweistufigen Erstaudits	2
2.2	Erstzertifizierungsaudit in den Stufen 1 und 2	3
3	Aufrechterhaltung der Zertifizierung	
3.1	Überwachungsaudit	5
3.2	Übernahme einer bestehenden Zertifizierung	5
4	Re-Zertifizierung	
5	Audits aus besonderem Anlass	
5.1	Nachaudit	
5.2	Erweiterung des Geltungsbereichs	6
5.3	Kurzfristig angekündigte Audits	
5.4	Sonderaudits	
6	Aussetzung, Zurückziehung und Einschränkung des Geltungsbereichs der	
	Zertifizierung	6
6.1	Aussetzung	7
6.2	Zurückziehung	7
6.3	Einschränkung des Geltungsbereichs einer Zertifizierung	8

1 Allgemeines

Eine Zertifizierung beginnt mit einem zweistufigen Erstaudit und beinhaltet jeweils eine Überprüfung im ersten und zweiten Folgejahr. Mit der Re-Zertifizierung beginnt ein neuer Zertifizierungszyklus, welcher ebenfalls Überprüfungen im ersten und zweiten Folgejahr einschließt.

Überwachungsaudits dienen dem Nachweis, dass der zertifizierte Kunde auch weiterhin die Anforderungen der Norm, nach der er zertifiziert ist, erfüllt.

Durch die GfBU-Zert werden nur Auditoren eingesetzt, die die erforderliche Qualifikation für die Branche und die Risikoklasse besitzen. Die Auditoren

- prüfen und verifizieren das Managementsystem des Kunden,
- ermitteln die wirksame Einführung / Umsetzung / Aufrechterhaltung der Prozesse und Verfahren, seiner Ziele, Vorgaben und Ergebnisse und
- stellen die Erfüllung der Anforderungen fest.

Auditoren dürfen Vorschläge unterbreiten, aber keine Beratung (inkl. Inhouseschulungen, interne Audits) durchführen.

Ist ein Kunde an mehreren Standorten tätig, werden im Verlauf des Zertifizierungszyklus die Standorte nach dem Zufallsprinzip geprüft.

2 Erstaudit und Zertifizierung

2.1 Vorbereitung des zweistufigen Erstaudits

Antragstellung durch den Kunden

Bei Anfrage eines Kunden zur Zertifizierung seines Managementsystems durch die GfBU-Zert erhält dieser unser Basisdatenblatt mit der Bitte, die für die Angebotserstellung und Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Daten zu übermitteln.

Antragsprüfung durch die Zertifizierungsstelle

Durch die GfBU-Zert werden die durch den Kunden gemachten Angaben auf Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens geprüft.

Angebot und Vertrag

Auf Grundlage der Angaben im Basisdatenblatt erstellt die GfBU-Zert ein Angebot, in dem der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens beschrieben wird. Dabei sind die Vorgaben der Akkreditierungsstelle zu beachten. Bei der Aufwandskalkulation werden die Größe der Organisation des Kunden, die Risikoklasse/Komplexitätskategorie, der Geltungsbereich und die Komplexität des Managementsystems, der Produkte, Dienstleistungen und Prozesse berücksichtigt.

Bestätigt der Kunde das Angebot bzw. erteilt einen Auftrag, so erhält er von der Zertifizierungsstelle einen Rahmenvertrag zur Zertifizierung seines Managementsystems. Bestandteil des Vertrages sind das Basisdatenblatt und die Zeichensatzung, die die Verwendung des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens regelt. Der Vertrag umfasst die Erstzertifizierung in den Stufen 1 und 2 und die jährlichen Überwachungsaudits bzw. die Re-Zertifizierung einschließlich der jährlichen Überwachungsaudits.

Auswahl und Benennung des Auditteams

Aus dem Auditorenpool der GfBU-Zert wird das Auditteam (Leitender Auditor, Auditor, Fachexperte) ausgewählt, das zusammen alle Kompetenzen aufweist, die für die Auditierung des Managementsystems des Kunden erforderlich sind. Das Auditteam kann sich aus internem und externem Personal zusammensetzen. Ergibt sich aus der Auditaufwandskalkulation ein Auditaufwand von 4 oder mehr Tagen, werden i. d. R. 2 Auditoren eingesetzt.

Unsere berufenen Auditoren verfügen über fachliche Kompetenz in den jeweiligen Branchen und Risikoklassen und arbeiten seit mehreren Jahren in den Bereichen Qualitätsmanagement, Umweltschutz- und Unternehmensorganisation und verfügen insbesondere über umfangreiche Erfahrungen in der Zertifizierung von Managementsystemen.

Wir stellen hohe Anforderungen an die Neutralität unserer Auditoren. D. h. sie dürfen für den Kunden innerhalb der vergangenen zwei Jahre keine einschlägigen Beratungsdienstleistungen (inkl. Inhouseschulungen und interner Audits) erbracht haben. Unsere Auditoren verpflichten sich, alle Informationen, die sie während der Durchführung der Audittätigkeiten erhalten haben, vertraulich zu halten.

Durch die GfBU-Zert wird mit den ausgewählten Auditoren und dem Kunden ein Auditplan abgestimmt. Der abgestimmte Auditplan und das Auditteam werden auf einem Formblatt dokumentiert und dem Kunden zur Bestätigung zugeleitet. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde den Auditplan und akzeptiert das benannte Auditteam. Der Kunde hat das ausdrückliche Recht, einmalig die von der Zertifizierungsstelle benannten Auditoren abzulehnen. In diesem Fall wird ein neues Auditteam benannt. Auf Wunsch können wir dem Kunden auch Hintergrundinformationen zu jedem Mitglied des Auditteams zur Verfügung stellen.

2.2 Erstzertifizierungsaudit in den Stufen 1 und 2

Ein Erstzertifizierungsaudit setzt sich aus den Stufen 1 und 2 zusammen.

Erstzertifizierungsaudit Stufe 1

Das Audit der Stufe 1 beinhaltet eine Prüfung der Managementdokumentation und ein Audit auf dem Gelände des Kunden. Das Audit der Stufe 1 wird ca. 4 Wochen vor dem Termin des Audits der Stufe 2 durchgeführt. Auditzeiten der Stufe 1 vor Ort können i. d. R. auf Auditzeiten der Stufe 2 angerechnet werden.

Für die **Dokumentenprüfung** erhält der Kunde eine genaue Aufstellung der mindestens einzureichenden Unterlagen. Dies sind im Wesentlichen das Managementhandbuch, Prozessbeschreibungen, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, Aufzeichnungen zum Managementsystem, wie Berichte interner Audits, Aufzeichnungen über Managementreviews sowie frühere Auditberichte. Die Dokumentenprüfung dient dazu, die Konformität des Systems, so wie es dokumentiert ist, mit den Anforderungen der Norm zu ermitteln.

Das **Audit vor Ort der Stufe 1** dient dazu, den Kunden und sein Unternehmen kennen zu lernen und das Verständnis für das Betreiben des Managementsystems des Kunden zu vertiefen. Durch die Einsicht des Auditors in die Details der Organisation kann die Vorbereitung des Audits der Stufe 2 verbessert werden.

Über das Ergebnis des Audits der Stufe 1 (Dokumentenprüfung und Audit vor Ort) erhält der Kunde einen Bericht. Dieser geht dem Kunden rechtzeitig vor dem Audit der Stufe 2 zu, um ihm ggf. Gelegenheit zur Korrektur oder Ergänzung der Managementdokumentation und –verfahren zu geben.

Sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Audits der Stufe 2 erfüllt, wird dies im Auditbericht bestätigt. Das Audit der Stufe 2 kann zum vereinbarten Termin durchgeführt werden.

Sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Audits der Stufe 2 nicht erfüllt, enthält der Auditbericht eine ausführliche Darlegung der Abweichungen. In diesem Fall wird das Audit der Stufe 2 erst fortgesetzt, wenn die festgestellten Abweichungen behoben wurden.

Erstzertifizierungsaudit Stufe 2

Zweck des Audits der Stufe 2 ist es, die Umsetzung einschließlich der Wirksamkeit des Managementsystems des Kunden zu beurteilen. Das Audit der Stufe 2 muss an den Standorten des Kunden stattfinden.

Vor Durchführung des Erstzertifizierungsaudits der Stufe 2 erstellt der Auditor einen detaillierten Auditzeitplan. Der Auditzeitplan wird mit dem Kunden abgestimmt und durch diesen freigegeben bevor die Audittätigkeiten vor Ort beginnen.

Im Erstzertifizierungsaudit der Stufe 2 wird die Umsetzung der jeweiligen Normanforderungen überprüft und umfasst

- die Eröffnungsbesprechung mit der Geschäftsführung
- die Dokumenteneinsicht einschließlich der Prüfung der Ergänzungen/Präzisierungen im Ergebnis des Audits der Stufe 1
- die Verifizierung des dokumentierten Managementsystems durch Mitarbeitergespräche
- die Standortbegehung(en) und Beobachtung von Tätigkeiten und Zuständen
- die Abschlussbesprechung.

In der Abschlussbesprechung werden dem Kunden die Ergebnisse des Audits der Stufe 2 dargelegt und offene Punkte geklärt. Festgestellte Abweichungen werden erläutert und dem Kunden Gelegenheit gegeben, Maßnahmen und Zeitraum zu deren Behebung festzulegen. Dies wird in einem Auditabweichungsbericht dokumentiert. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch den Auditor entweder durch die Prüfung von nachgereichten Unterlagen oder durch ein Nachaudit vor Ort bestätigt, bevor das Zertifizierungsverfahren fortgesetzt wird.

Der Auditor erstellt über das Ergebnis des Audits der Stufe 2 einen Auditbericht. Der Auditbericht gibt den Gesamteindruck eines Audits wieder und stellt eine Zusammenfassung der Ergebnisse bezogen auf die Auditziele dar.

Zertifizierungsentscheidung

Auf der Grundlage der über das Erstzertifizierungsaudit der Stufe 1 und 2 erstellten Berichte befindet der Zertifizierungsausschuss der GfBU-Zert als internes unabhängiges Entscheidungsgremium über die Zertifikatserteilung.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird das **Zertifikat** erteilt. Es bestätigt, dass das Unternehmen die Anforderungen der Norm(en) erfüllt. Die Gültigkeit des Zertifikates ist auf 36 Monate befristet. Zur Bestätigung des Zertifikats sind jährliche Überwachungsaudits erforderlich. Bei zertifizierten Unternehmen mit mehreren Standorten enthält das Zertifikat selbst oder eine Anlage hierzu eine Liste aller Standorte. Es kann auf Wunsch ein Teilzertifikat für jeden Standort - mit Verweis auf das Hauptzertifikat - ausgestellt werden.

Mit dem Zertifikat erhält der Kunde das **Zertifizierungszeichen**. Er ist berechtigt, das Zertifizierungszeichen auf Briefen, Prospekten usw., in Übereinstimmung mit der Zeichensatzung der GfBU-Zert, werbe— und imagewirksam zu verwenden. Die Verwendung des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens ist in der Zeichensatzung der GfBU-Zert geregelt, die Bestandteile des mit dem Kunden geschlossenen Zertifizierungsvertrages ist.

3 Aufrechterhaltung der Zertifizierung

3.1 Überwachungsaudit

Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung ist im ersten und im zweiten Folgejahr jeweils ein Überwachungsaudit erforderlich, um nachzuweisen, dass der zertifizierte Kunde auch weiterhin die Anforderungen der Norm erfüllt. Das erste Überwachungsaudit erfolgt spätestens 12 Monate nach der Zertifizierungsentscheidung. Überwachungsaudits sind Vor-Ort-Audits. Sie umfassen nicht den gesamten Umfang des Erstzertifizierungsaudits, sondern beschränken sich im Wesentlichen auf:

- interne Audits und Managementbewertung
- eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung von Abweichungen aus vorhergehenden Audits
- Behandlung von Beschwerden
- Wirksamkeit des Managementsystems im Hinblick auf die Zielerreichung
- Fortschritte im Sinne einer ständigen Verbesserung
- Betriebssteuerung und -lenkung
- Bewertung von Veränderungen
- Nutzung von Zeichen und/oder andere Verweise auf die Zertifizierung.

Der Ablauf des jährlichen Überwachungsaudits entspricht dem für das Erstzertifizierungsaudit Stufe 2.

Wird durch das Überwachungsaudit dargelegt, dass der Kunde auch weiterhin die Anforderungen der Norm(en) erfüllt, wird die Zertifizierung des Kunden durch die Zertifizierungsstelle aufrechterhalten.

3.2 Übernahme einer bestehenden Zertifizierung

Auch innerhalb des Gültigkeitszeitraums eines Zertifikats ist ein Wechsel der Zertifizierungsstelle möglich. Die Bewertung der Zertifizierung und die Erteilung des Zertifikates erfolgen entsprechend den Regelungen des IAF-Dokuments IAF-MD 2:2007 – Verbindliches Dokument für die Übertragung akkreditierter Zertifizierungen von Managementsystemen.

4 Re-Zertifizierung

Entsprechend dem Zertifizierungszyklus ist im dritten Jahr rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikats eine Re-Zertifizierung erforderlich. In einer Re-Zertifizierung werden die kontinuierliche Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems als Ganzes bewertet und die anhaltende Bedeutung und Anwendbarkeit auf den Geltungsbereich der Zertifizierung bestätigt. Zur Bewertung werden frühere Auditberichte aus Überwachungsaudits herangezogen. Eine Re-Zertifizierung ist eine Prüfung vor Ort. Ein Audit der Stufe 1 kann zusätzlich erforderlich sein, wenn es signifikante Änderungen im Managementsystem gibt. Der Ablauf des Re-Zertifizierungsaudits entspricht im Wesentlichen dem für das Erstzertifizierungsaudit Stufe 2. Der Aufwand für eine Re-Zertifizierung ist i. d. R. kleiner als für eine Erstzertifizierung.

Entscheidung über die Erneuerung der Zertifizierung

Auf der Grundlage des Auditberichtes über die Re-Zertifizierung befindet der Zertifizierungsausschuss der GfBU-Zert als internes unabhängiges Entscheidungsgremium über die Erneuerung der Zertifizierung. Das neue Zertifikat ist wiederum 3 Jahre gültig. Zur Bestätigung des Zertifikats sind jährliche Überwachungsaudits erforderlich.

5 Audits aus besonderem Anlass

5.1 Nachaudit

Ein Nachaudit kann nach jedem Zertifizierungs-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudit notwendig werden, wenn die Wirksamkeit durchgeführter Korrekturmaßnahmen nur vor Ort geprüft werden kann. Das Ergebnis des Nachaudits wird im Auditbericht dokumentiert.

5.2 Erweiterung des Geltungsbereichs

Beantragt der Kunde eine Erweiterung des Geltungsbereichs einer schon erteilten Zertifizierung, so erfolgt durch die Zertifizierungsstelle eine Bewertung des Antrages und die Festlegung der erforderlichen Audittätigkeiten, um zu entscheiden, ob eine Erweiterung erteilt werden kann oder nicht. Hierzu ist ein Audit vor Ort durchzuführen. Ggf. kann vor Durchführung des Audits die Einreichung und Prüfung von Unterlagen des Kunden erforderlich sein. Das Audit zur Erweiterung des Geltungsbereiches kann im Zusammenhang mit einem Überwachungsaudit erfolgen. Der Kunde erhält ein neues Zertifikat.

5.3 Kurzfristig angekündigte Audits

Kurzfristig angekündigte Audits sind erforderlich

- um Beschwerden zu untersuchen,
- als Konseguenz von Änderungen bzw.
- als Konsequenz auf ausgesetzte Zertifizierungen.

Kurzfristig angekündigte Audits sind Audits vor Ort und schließen eine Prüfung von Dokumenten ein. Bei kurzfristig angekündigten Audits hat der Kunde nicht das Recht, Einwand gegen Mitglieder des Auditteams zu erheben. In diesem Falle werden die Mitglieder des Auditteams durch die Zertifizierungsstelle mit besonderer Sorgfalt ausgewählt.

5.4 Sonderaudits

In dem Fall, dass die GfBU-Zert (unabhängig von der Beteiligung der zuständigen Aufsichtbehörde) erkennt, dass es in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einen schweren Zwischenfall, z. B. einen schweren Unfall oder einen schweren Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen, gegeben hat, kann ein Sonderaudit erforderlich sein. Die GfBU-Zert prüft, ob das Managementsystem durch den schweren Zwischenfall kompromittiert wurde oder ob es funktionierte. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird dokumentiert.

6 Aussetzung, Zurückziehung und Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

Liegen die Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Zertifizierung nicht mehr vor, müssen durch die Zertifizierungsstelle Maßnahmen ergriffen werden, um die Verwendung des Zertifikates zu unterbinden. Ggf. kann es erforderlich sein, eine weitere bzw. erneute Zertifizierung durchzuführen.

Der Status Aussetzung, Zurückziehung bzw. Einschränkung einer Zertifizierung wird dokumentiert und ist öffentlich zugänglich zu machen.

6.1 Aussetzung

Ist durch Verschulden des Kunden der festgelegte Zeitraum für den Abschluss des Überwachungsverfahrens überschritten (z. B. bei Nicht-Einhaltung der 12-Monatsfrist für die Durchführung des 1. Überwachungsaudits) oder das zertifizierte Managementsystem des Kunden erfüllt die Anforderungen dauerhaft oder schwerwiegend nicht, wird die Gültigkeit des Zertifikates zeitweise ausgesetzt. Des Weiteren kann eine Aussetzung auf Wunsch des Kunden erfolgen. Dem Kunden wird die Aussetzung mitgeteilt, verbunden mit der Auflage, bis zur Wiederaufnahme der Zertifizierung keine Werbung mit dem Zertifikat bzw. dem Zertifizierungszeichen zu machen oder anderweitig auf eine bestehende Zertifizierung zu verweisen. Der Status der Aussetzung wird öffentlich zugänglich gemacht. Verantwortlich für die Aussetzung und die Information des Kunden ist die Leitung der Zertifizierungsstelle.

Innerhalb der vereinbarten Frist sind durch den Kunden die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, zu beheben. Der Nachweis ist im Rahmen eines Nachaudits zu erbringen. Die Entscheidung über die Aufhebung der Aussetzung der Zertifizierung fällt der Zertifizierungsausschuss. Bei positiver Entscheidung des Zertifizierungsausschusses wird die Aussetzung aufgehoben und das bestehende Zertifikat wieder gültig. Eine Aussetzung kann maximal für einen Zeitraum von 6 Monaten erfolgen.

Wurden die Probleme, die zur Aussetzung der Zertifizierung geführt haben nicht behoben, führt dies zur Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung.

6.2 Zurückziehung

Die Zurückziehung eines Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle muss erfolgen, wenn

- die Aussetzung eines Zertifikates nicht termingerecht aufgehoben werden kann¹ oder
- der Zertifizierungsvertrag mit einem Kunden durch dessen Verschulden gekündigt wurde.

In diesen Fällen wird der Kunde aufgefordert, dass Zertifikat zurückzugeben sowie jegliche Werbung mit dem Zertifikat bzw. Zertifizierungszeichen zu unterlassen oder anderweitig auf eine bestehende Zertifizierung zu verweisen.

Sind Bedingungen für die weitere Gültigkeit der Zertifizierung ohne direktes Verschulden des Kunden nicht mehr erfüllt, wie

- Konkurs.
- Übergang in eine andere Organisation oder
- Aufgabe der zertifizierten Tätigkeit

kann ebenfalls eine Zurückziehung des Zertifikats erforderlich werden. Sobald der Zertifizierungsstelle derartige Tatsachen bekannt werden, werden diese verifiziert (i. d. R. durch Kontaktaufnahme mit dem Kunden). Der Zertifizierungsvertrag wird gekündigt und der Kunde schriftlich aufgefordert, das Zertifikat zurückzugeben sowie jegliche weitere Werbung mit dem Zertifikat bzw. dem Zertifizierungszeichen zu unterlassen oder anderweitig auf eine bestehende Zertifizierung zu verweisen.

Verantwortlich für die Zurückziehung von Zertifikaten ist der Leiter der Zertifizierungsstelle.

_

¹ In diesem Fall ist ggf. der Zertifizierungsvertrag zu kündigen bzw. ein Re-Zertifizierungsverfahren durchzuführen.

6.3 Einschränkung des Geltungsbereichs einer Zertifizierung

Werden die Anforderungen für einen Teil des Geltungsbereichs eines Zertifikats dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt und der Kunde hat es versäumt, die Probleme innerhalb der festgesetzten Frist zu beheben, wird der Geltungsbereich des Zertifikats eingeschränkt. Dem Kunden ist die Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung mitzuteilen, verbunden mit der Auflage, alle Werbematerialien entsprechend zu ändern.